

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2016 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andreas Horner
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Doris Michaelis
Annemarie Paulus
Dr. Christian Pfeiffer
Bärbel Rhades
Tassilo Schäfer
Christa Schmucker-Knoll
Christian Sprogar

Verwaltung

Helmut Racher

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder:**

Wolfgang Seuberth

berufliche Gründe

Tagesordnung:

84. Fragen aus der Zuhörerschaft

85. Städtebau und Bauleitplanung

- 85.1 Billigung der Berichte (Kurz- und Langfassung) über das "Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept" (ISEK)
- 85.2 Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2017 mit Fortschreibung des Maßnahmenplans
- 85.3 Bauleitplanung; Bildung einer "Arbeitsgruppe Hoffeld"

86. Finanzangelegenheiten

- 86.1 Aufnahme eines Darlehens zur Umschuldung
- 86.2 Abgabe der Optionserklärung nach dem neuen Umsatzsteuerrecht
- 86.3 Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Feststellung der Jahresrechnung 2015

87. Änderung der Gebührenerhebung für Abwasser

- 87.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2016 (Gebührensplitting Abwasser)
- 87.2 Vergabe von unterstützenden Leistungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

88. Kenntnisnahmen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 15.11.2016 werden nicht erhoben.

GRM C. Dirsch erhebt Einwände gegen die Niederschrift vom 18.10.2016. Er ersucht, seine Wortmeldung zu TOP 80.1 zu ergänzen: „**GRM C. Dirsch** hält es für falsch, von dem ursprünglichen Vorhaben abzuweichen, die Gewerbeflächen selbst nach Ankauf zu vermarkten, und befürchtet, dass das entstehende Gewerbegebiet deshalb eines wird, das seine Möglichkeiten nicht nutzt.“

Lfd. Nr. 84 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

Lfd. Nr. 85 - Städtebau und Bauleitplanung

Lfd. Nr. 85.1 - Billigung der Berichte (Kurz- und Langfassung) über das "Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept" (ISEK)

Der Bubenreuth 4.o/ISEK-Prozess kommt mit den in den jeweiligen „Rohfassungen“ – insbesondere Formatierungen sind noch erforderlich – vorliegenden Berichten (Kurz- und Langfassung) zu einem vorläufigen Abschluss.

Die Fassungen wurden mit den Fraktionen eingehend erörtert. Ein vollständiger Konsens über den Wortlaut und alle Ergebnisse konnte nicht erzielt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates danken der Arbeitsgruppe Ortsentwicklung, die jahrelang sehr gute Arbeit geleistet hat.

GRM Pfeiffer äußert sich anerkennend, die Dokumentation über den Bubenreuth ISEK-Prozess könne als Masterplan bezeichnet werden. Er stelle eine gute Grundlage dar, um den Ort mit einer aktiven Bürgerbeteiligung weiterzuentwickeln.

GRM Meyer erklärt, die Berichte seien eine umfangreiche Dokumentation. Es müsse den Bürgern klar gemacht werden, dass die Umsetzung einiger Ziele 20 ... 30 Jahre dauern kann.

GRM Schäfer weist darauf hin, die anderen wichtigen Aufgaben außerhalb des ISEK-Prozesses nicht zu vergessen.

GRM C. Dirsch erklärt in seinem Statement, in den ISEK-Dokumenten sei aus den Ergebnissen der Klausur zum Thema Posteläcker der Hinweis wiedergegeben, dass die Entwicklung Hirtenhausäcker ganz bewusst nicht vorangetrieben werde. Dieses Thema tauche aber im Kapitel „Entwicklungsschwerpunkte“ wieder auf mit dem Zusatz „keine hohe Priorität“.

In manchen Bereichen, z.B. Posteläcker oder Geigenbauersiedlung, sei die Verwaltung bemüht gewesen, einen Konsens herbeizuführen.

Er bedauert, dass man auch Themen in den Bericht aufgenommen habe, über die es keinen Konsens gebe, beispielsweise Hoffeld und die Park&Ride-Flächen. Man habe über diese Dokumentation versucht, das „interkommunale Gewerbegebiet“, das in einem Bürgerentscheid abgelehnt wurde, wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Sodann fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat von Bubenreuth billigt sowohl den Kurz- als auch den Langbericht über den Bubenreuth 4.o/ISEK-Prozess. Änderungen an den Berichten dürfen nur noch redaktionell – also ohne den Inhalt der Aussagen zu verändern – vorgenommen werden. Die Berichte werden vom Ersten Bürgermeister um von ihm noch zu verfassende Vorworte ergänzt.

Der Gemeinderat von Bubenreuth erkennt die mit intensiver Bürgerbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse und erarbeiteten Ergebnisse des Bubenreuth 4.o/ISEK-Prozesses als richtig an.

Er bekennt sich zu den in den Berichten zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen des Bubenreuth 4.o/ISEK-Prozesses, die unter Berücksichtigung des Leitbildes für Bubenreuth getroffen wurden.

Der Gemeinderat erkennt insbesondere die auf den in den Berichten benannten acht Handlungsfeldern als notwendig erkannten Maßnahmen als programmatisch verbindlich für sich an, auch über seine laufende Amtszeit hinaus. Die Gemeinde Bubenreuth wird demnach ihre weitere Ortsentwicklung grundsätzlich an den Ergebnissen des ISEK ausrichten.

Anwesend: 16 / mit 13 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 85.2 - Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2017 mit Fortschreibung des Maßnahmenplans

Die Gemeinde Bubenreuth wurde mit der Bedarfsmitteilung für 2016 erstmalig in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen. Diese Bedarfsmitteilung mit dem ihr zugrundeliegenden Maßnahmenplan („Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung“) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 unter TOP 103 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken als die für Städtebauförderung zuständige Bewilligungsstelle hat der Gemeinde Bubenreuth sodann Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 330.000 EUR für förderfähige Maßnahmen mit Gesamtkosten von 550.000 EUR in Aussicht gestellt. Bedarfsmitteilung und Maßnahmenplan waren im Nachgang zu diesem Beschluss zur Optimierung der Förderung noch anzupassen (Vorziehen bzw. Strecken einzelner Maßnahmen).

Nunmehr ist der Regierung von Mittelfranken bis zum 01.12.2016 der Mittelbedarf der Gemeinde Bubenreuth für das Programmjahr 2017 anzumelden, wie dies aus der Anlage ersichtlich ist. Neue Maßnahmen wurden nicht aufgenommen. Die „provisorische“ Nutzbarmachung des Objektes Hauptstraße 7 für eine Flüchtlingsunterbringung wurde – da nicht erforderlich bzw. nicht realisierbar – als eine der Einzelmaßnahmen herausgenommen. Soweit sich bei den sonstigen Maßnahmen aufgrund der weitergehenden Überlegungen und fortschreitenden Planungen höhere Kosten abzeichnen, wurde auch der Mittelbedarf entsprechend erhöht.

Die in dem beigefügten Entwurf der Bedarfsmitteilung benannten Werte und der von der Verwaltung erstellte Entwurf des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm sind aufeinander abgestimmt. Die in dem Entwurf des fortgeschriebenen Maßnahmenplans angesetzten Kosten sind noch nicht berechnet, sondern lediglich nach dem bisherigen Stand der Überlegungen und Planungen sorgfältig geschätzt. Der Entwurf der Bedarfsmitteilung konnte auch mit dem mit der Regierung von Mittelfranken noch nicht im Detail erörtert werden.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den von der Verwaltung für die Gemeinde Bubenreuth erstellten Entwurf der „Bedarfsmitteilung Städtebauförderung“ (Stand vom 08.11.2016) mit den darin enthaltenen Maßnahmen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Regierung von Mittelfranken auf der Grundlage dieses Entwurfs den Mittelbedarf für die dargestellten Maßnahmen mitzuteilen. Die endgültige Bedarfsmitteilung darf von dem vorliegenden Entwurf abweichen, soweit dies zur Optimierung der Förderung erforderlich ist und bei der Aufstellung des Haushalts 2017 noch berücksichtigt werden kann.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 85.3 - Bauleitplanung; Bildung einer "Arbeitsgruppe Hoffeld"
--

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2016 wurde nahezu einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde – sollte es lärmtechnisch und rechtlich möglich sein – mit der Ausweisung von Mischgebietsbereichen im Hoffeld auf die Grundstückseigentümer zugeht, dabei aber im Gegenzug erwartet, dass diese sich auf den Abschluss städtebaulicher Verträge einlassen, mit denen sie die Kosten und Folgekosten der Baulandausweisung übernehmen und mit denen die Ausrichtung der Grundstücksnutzung auf die von der Gemeinde im Bebauungsplan vorgegebenen bauleitplanerischen Ziele fixiert und präzisiert wird.

Derartige "Kostenerstattungs-, Folgekosten- und Zielbindungsverträge" weisen eine erhebliche Bandbreite von Regelungsmöglichkeiten und -abstufungen auf, sodass es erforderlich erscheint, deren grundsätzlichen Inhalte und die Klauseln zu ihrer Ausgestaltung vor der Beschlussfassung im Gemeinderat in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe soweit im Voraus zu besprechen, dass der Gemeinderat ohne weitere langwierige Grundsatz- oder Detaildiskussion entscheiden kann (und soll).

In dieser Arbeitsgruppe könnten auch Feinheiten der Planung, insbesondere Varianten von Festsetzungen erörtert und entschieden werden, was sonst allein vom Bürgermeister zu leisten wäre – dadurch ergäbe sich neben einer Entlastung der Verwaltung auch eine höhere demokratische Legitimation der Planung.

In die Kompetenz des Gemeinderats würde nicht eingegriffen, denn diesem obliegt es weiterhin

- hinsichtlich der städtebaulichen Verträge die Vertragsinhalte grundsätzlich vorzugeben
- und bezüglich des Bebauungsplans sämtliche für das Aufstellungsverfahren maßgeblichen Beschlüsse zu fassen (Entscheidung über den Vorentwurf, Abwägung der zu berücksichtigenden Belange, Billigung des Entwurfs, Behandlung der Einwendungen, Beschluss des Bebauungsplans als Satzung).

Eine erste Besprechung einer aus Vertretern aller Fraktionen gebildeten Arbeitsgruppe hat am 07.11.2016 bereits stattgefunden.

In der Aussprache wird von den Vertretern der Fraktionen das konstruktive Gesprächsklima in der Arbeitsgruppe „Hoffeld“ hervorgehoben.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt eine „Arbeitsgruppe Hoffeld“ ein, die die Verwaltung bei der Ausarbeitung der mit den Grundstückseigentümern abzuschließenden städtebaulichen Verträge unterstützt und die Details der Festsetzungen des Bebauungsplans vorberät.

Der Arbeitsgruppe gehören neben dem Ersten und dem Zweiten Bürgermeister die folgenden Gemeinderatsmitglieder an: Christian Dirsch (Grüne), Dr. Stephan Junger (CSU), Wolfgang Meyer (FW), Dr. Christian Pfeiffer (SPD).

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 0 Stimmen

(GRM Eger nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Lfd. Nr. 86 - Finanzangelegenheiten

Lfd. Nr. 86.1 - Aufnahme eines Darlehens zur Umschuldung

Für einen im Jahr 2006 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt (Grundschule Bubenreuth) läuft die zehnjährige Zinsbindung zum 15.11.2016 aus. Für den Restbetrag in Höhe von ca. 364.510 EUR ist eine Umschuldung notwendig.

Aufgrund des derzeit niedrigen, aber auch sehr schwankenden Zinsniveaus bedarf die Aufnahme von Darlehen oft einer kurzfristigen Entscheidungsfindung.

Da die Kreditinstitute ihre Angebote meist nicht länger als 24 Stunden und einige auch nicht

einmal über Nacht aufrechterhalten, ist eine konkrete Vergabe durch den Gemeinderat nur sehr bedingt möglich.

Aus den oben genannten Gründen schlägt die Verwaltung folgenden Beschluss vor, der von den Mitgliedern des Gemeinderates nach kurzer Aussprache gefasst wird:

Beschluss:

Nach Ablauf der zehnjährigen Zinsbindung zum 15.12.2016 wird die Restschuld in Höhe von 364.510 EUR des im Jahr 2006 aufgenommenen Darlehens zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt (Grundschule) durch ein Umschuldungsdarlehen abgelöst.

Die Laufzeit und die Zinsbindung sollen auf jeweils 10 Jahre festgesetzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Umschuldungsdarlehen nach Vorlage von mindestens drei Angeboten an das günstigste Kreditunternehmen zu vergeben.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 86.2 - Abgabe der Optionserklärung nach dem neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres 2016 ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und die für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art – der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b UStG vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser sogenannten Optionserklärung für die Gemeinden und die anderen kommunalen Körperschaften die bessere Lösung sein. Der Gemeindetag empfiehlt deshalb, eine Optionserklärung abzugeben. Auf die Abgabe sollte nur dann verzichtet werden, wenn durch eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller Umsätze und Vertragsbeziehungen der kommunalen Körperschaft zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Anwendung des § 2b UStG schon ab 1. Januar 2017 vorteilhaft ist. Eine solche Untersuchung ist allerdings derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz Unklarheit herrscht. Hier soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, der allerdings noch aussteht und mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erklärt, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 86.3 - Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Feststellung der Jahresrechnung 2015

Nach § 7 der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf hat der Verwalter nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzenden der Gemeinde bzw. Stadt jährlich zu prüfen. Der darüber zu erstellende Rechnungsprüfungsbericht ist den Gemeinde- und Stadträten zur Überprüfung vorzulegen. Weiterhin haben die Beschlussgremien der Eigentümer über die Abrechnung und die Rechnungslegung des Verwalters einen Beschluss zu fassen.

Jahresrechnung 2015:

Die Jahresrechnung für 2015 wurde erstellt und setzt sich wie folgt zusammen:

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes betragen insgesamt 277.709,87 EUR und setzen sich aus den Mieteinnahmen (277.439,52 EUR), Zinseinnahmen (52,10 EUR) und sonstige Erstattungen (218,25 EUR) zusammen.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen insgesamt 277.709,87 EUR und setzen sich aus der Entschädigung (1.540,00 EUR), Versicherung/Steuern (218,25 EUR), sonstige Ausgaben (30,72 EUR), anteilige Erstattung von Mieteinnahmen an die Gemeinden (233.584,10 EUR) und die Zuführung zum Vermögenshaushalt (41.901,57 EUR) zusammen.

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes setzen sich aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 41.901,57 EUR und der Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 24.406,60 EUR zusammen.

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt sind die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage in Höhe von 41.901,57 EUR, und die Ausgaben für investive Baumaßnahmen in Höhe von 32.352,34 EUR.

Rechnungsprüfung 2015:

Die Jahresrechnung 2015 wurde von den jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzenden, Herrn Mathias Göken (Gemeinde Möhrendorf); Herrn Tassilo Schäfer (Gemeinde Bubenreuth) und Herrn Karlheinz Roll (Stadt Baiersdorf), geprüft. Ein entsprechender Rechnungsprüfungsbericht wurde erstellt und wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Über die Abrechnung 2015 und die Rechnungslegung des Verwalters ist von den Gremien der Eigentümer ein Beschluss zu fassen und dem Verwalter die Entlastung zu erteilen.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsbericht 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Der Abrechnung 2015 und Rechnungslegung des Verwalters der Eigentümergemeinschaft Hauptschule Baiersdorf wird hiermit zugestimmt. Dem Verwalter wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 87 - Änderung der Gebührenerhebung für Abwasser**Lfd. Nr. 87.1 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2016
(Gebührensplittung Abwasser)**

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Der **Vorsitzende** verweist auf die am 9.11.2016 im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene Informationsveranstaltung mit Herrn Dr. Heinrich Schulte, Kommunalberatung UG & Co. KG, Veitshöchheim, zum Thema „Niederschlagswasser – Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr“, zu der alle Gemeinderatsmitglieder geladen waren.

(teilgenommen: C. Dirsch, G. Dirsch, Eger, Horner, Leyh, Meyer, Michaelis, Paulus, Rhades, Sprogar, Bgm.Stumpf; Lechner, Zentgraf
entschuldigt: Schäfer, Karl)

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Neben der Gebühr für das eingeleitete Schmutzwasser wird eine Gebühr für das Niederschlagswasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch berechnet, die Niederschlagswassergebühr richtet sich nach Grad und Art der Versiegelung, also nach der Größe der abflusswirksamen Flächen eines Grundstückes.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 87.2 - Vergabe von unterstützenden Leistungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

Sollte beschlossen werden, dass die Abwassergebühr künftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt wird, so bedarf es dazu organisatorischer Unterstützung und rechtlicher Anleitung der Verwaltung. Damit muss ein einschlägig erfahrenes und ausreichend leistungsfähiges Beratungsbüro beauftragt werden.

Das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder aus Veitshöchheim, das bereits erfolgreich in Nachbargemeinden tätig war, hat sich in einer Informationsveranstaltung dem Gemeinderat vorgestellt und seine Leistungen mit Schreiben vom 23.08.2016 angeboten.

Das Angebot umfasst folgende Leistungen:

- Informationsschreiben
- Festlegung von Art und Anzahl der Grundstücksstufen für das gesamte jeweilige Veranlagungsgebiet
- Bestimmung der Grundstücksabflussbeiwerte
- Zuordnung der Abflussbeiwerte auf jedes einzelne gebührenpflichtige Grundstück
- Verknüpfung der Abrechnungsdaten bzw. der Eigentümerdaten aus dem (elektronischen) Allgemeinen Liegenschaftsbuch (ALB) mit den gebührenpflichtigen Grundstücken
- Erstellung von grundstücksbezogenen Erhebungsbögen
- Abstimmung der erfassten Grundstücke und gebührenpflichtigen Flächen
- Übergabe der Erhebungsbögen an die Kommune
- Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und Satzungsberatung
- Bürgerinformationsveranstaltungen für die Gebührenpflichtigen
- Anhör- und Informationstermine für die Gebührenpflichtigen
- Beratung der Kommune hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise

- Beratung zur Erstellung des Entwurfs der neu zu erlassenden bzw. zu ändernden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) sowie Beratung zur Entwässerungssatzung (EWS)
- EDV-technische Erfassung der ermittelten Daten und Übergabe an die Kommune zur weiteren Fortführung
- Bearbeitung von Widersprüchen zu den ermittelten gebührenpflichtigen Flächen

Das Honorar für sämtliche beschriebenen Leistungen beläuft sich auf 14,00 EUR (netto) pro zu veranlagendes Grundstück bzw. zu veranlagender Nutzungseinheit – bei ca. 1.400 Grundstücken/Nutzungseinheiten folglich auf 23.324 EUR brutto.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt Auftrag auf das Angebot vom 23.08.2016 des Büros Dr. Schulte/Röder aus Veitshöchheim über Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr nach dem Grundstücksabflussbeiwert-Verfahren; die Auftragssumme beläuft sich auf ca. 23.500 EUR (brutto).

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 88 - Kenntnisnahmen und Anfragen
--

Der **Vorsitzende** informiert über folgendes:

Am Samstag, 12.11., gab es in Bubenreuth Gas-Alarm. In einem Mehrfamilienhaus am Marienplatz erlitten neun Menschen eine Kohlenmonoxid-Vergiftung und mussten in die Klinik gebracht werden, nachdem aus einer defekten Heizungsanlage das giftige Gas ausgetreten war.

Der Rettungsdienst war mit einem Kohlenmonoxid-Warngerät an seiner Ausrüstung ausgestattet und wurde dadurch rechtzeitig vor dem Kohlenmonoxid gewarnt. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass diese Messgeräte Leben retten können.

Am 15.11. wurde der alte Weihnachtsbaum auf dem Eichenplatz gefällt und eine neue, 7 m hohe Nordmantanne gepflanzt. Die Spitze des alten Tannenbaumes findet als Weihnachtsbaum an der Hauptstraße eine neue Verwendung.

Die Grundschule Bubenreuth feiert 60-jähriges Jubiläum. Die Einladung zum Festprogramm am Freitag, 16.12., und Montag, 19.12., wurde an die Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet.

Neben der Grundschule wird von 12. – 18.12.2016 eine Kunsteisbahn aufgebaut. Diese steht vom 12. – 16.12. von 17 – 20 Uhr sowie am 17. und 18.12. von 13 – 20 Uhr der Öffent-

lichkeit zur Verfügung. In dieser Zeit werden Glühwein, Kinderpunsch, Flammkuchen, Maroni und Crepes angeboten. Die Vereine können sich ebenfalls mit Verkaufsständen beteiligen.

Der **Vorsitzende** informiert über die Ausschreibung der Nahverkehrslinie. Die Linie soll bis Tennenlohe durchgehen. Die Busse sollen wochentags im 30-min Takt und Samstag und Sonntag im 60-min Takt fahren. Die Entscheidung liegt noch bei den Kreisräten.

In diesem Jahr gibt es den ersten Bubenreuther Adventskalender mit einem Wintermotiv aus der Hauptstraße. Der Adventskalender wird auf dem Weihnachtsmarkt am Schmiedlhof zum Preis von € 2,-- verkauft, der Erlös kommt der Grundschule zugute.

Beim Weihnachtsmarkt am Schmiedlhof wird heuer erstmalig die Straße gesperrt, da das Kindertheater im Anwesen Hauptstraße 7 stattfindet.

GRM Leyh berichtet, dass am 15.11. im Rathaus das von den Seniorenbeauftragten organisierte Café Tablet-Seminar stattgefunden hat. Dieses Seminar war bestens besucht.

GRM Karl fragt, wie weit die Verwaltung mit der Abrechnung für die Damaschkestraße sei. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Bescheide gerade erstellt werden.

GRM Rhades merkt zur Partnerschaftsfeier am 5.11.2016 in Schönbach/Luby folgendes an: Die Bubenreuther Delegation, die anlässlich der Beurkundung der Partnerschaft nach Luby fuhr, traf vor Ort auf wenige zukünftige Partner: kein Kirchengesandter, kein Musiker, kein jugendlicher Bewohner Lubys hatte Zeit für diesen Termin. Von Bürgermeister Stumpf wurde dem Bürger die Rolle des "Botschafter der Partnerschaft" zugeteilt, um die Partnerschaft mit Leben zu füllen. Diese Aufgabe für den Bubenreuther Bürger scheint mir zu groß.

GRM Pfeiffer erkundigt sich nach dem Wertgutachten für die Sportflächen. Der **Vorsitzende** informiert, dass noch in dieser Woche ein Vor-Ort-Termin mit dem Gutachterkreis des Landratsamtes stattfinden werde.

GRM Pfeiffer fragt nach dem Sachstand des Organisationsgutachtens. Der **Vorsitzende** gibt bekannt, ein Vorentwurf liege bereits vor, er müsse noch ins Reine gebracht werden.

Ende: 20:50 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin